

# St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286223>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sammentreten, um sich gemeinsam über Schulangelegenheiten (Festsetzung des Lehrplans, Methode oder sonstige zeitgemäße Veränderungen im Schulwesen) zu besprechen. Eine derartige Berathung in voriger Woche brachte unter Anderm auch die Sylbentrennung zur Sprache und wurde dabei die Frage aufgeworfen: Soll in der Schule nach Sprach- oder Sprechsyllben abgesetzt werden? Da jede Art der Trennung ihre Vertreter hatte und man nach mehrstündigem Debattiren nicht einig werden konnte, so sei die Bitte hier erlaubt: Die schweizerischen Schulmänner möchten dem — keineswegs unbedeutenden — Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihr Urtheil über denselben öffentlich abgeben, indem die Lösung obiger Frage für die Schule und ihre Lehrer von Interesse sein könnte.

**St. Gallen.** (Korr. Schluß.) Um aber die gedachte Anstalt in's Werk zu setzen, so erfordert es eine angemessene Wohnung, einen Haushalt und vielerlei Geräthschaften, wofür ein großer Theil der vorhandenen 20,000 Fr. verwendet werden muß. Nach dem Aufruf ist die Anstalt auf 10—12 Kinder berechnet und bedarf jährlich 6 — 7000 Fr., von denen  $\frac{2}{3}$  durch freiwillige Beiträge gedeckt werden müssen. Der Unterrichtskurs ist auf 6 — 7 Jahre gestellt. Sobald die erforderlichen Beiträge gefunden sein werden, so wird diese Anstalt neu organisirt — es bestand seit 1848 in St. Gallen ein solches Privatinstitut, das eingegangen ist — in's Leben treten. Es ist sehr zu wünschen, daß diesem menschenfreundlichen Unternehmen, das auf den Reichthum des christlichen Wohlthätigkeitssinnes bauen muß, dieser Reichthum sich erschließe.


Von nicht geringer Bedeutung für unser st. gallisches Schulwesen dürfte der Beschluß des ev. Großen Rathes sein, daß vom nächsten Mai an auch die Niedergelassenen gleich den Ortsbürgern stimm- und wahlfähig sein sollen. Früher hatten die nichtbürgerlichen Einwohner in Schulsachen nichts mitzurathen und auch nichts zu leisten, als wenn sie schulpflichtige Kinder hatten, für dieselben ein Schulgeld von wöchentlich 21 Rappen zu bezahlen. In Folge des neuen Steuergesetzes vom 7. März 1856 sind die Steuern zur Bestreitung der Schulbedürfnisse nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfang der betreffenden Schulgenossenschaft wohnen, zu verlegen. Dieses Gesetz wurde alsbald in Vollzug gesetzt, das Schulgeld aufgehoben und dagegen die Niedergelassenen ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, nach ihrem Vermögen besteuert. Das Recht, mitzubeschließen, war aber noch nicht ausgesprochen, folglich war ihnen eine neue Pflicht, ohne ein entsprechendes Recht zu geben, auferlegt. Dieses Gesetz war den reichen Schulgenossenschaften, die viele Fonde hatten und also die

Niedergelassenen an den Erträgnissen derselben participiren lassen mußten, nicht recht und wehrte sich namentlich St. Gallen Stadt auf's ernstlichste dagegen. Den Niedergelassenen, die nichts versteuerten, kam es natürlich ganz gelegen, da sie nun die Schule ohne den geringsten Beitrag benutzen konnten; die Vermöglichen, namentlich die keine schulpflichtigen Kinder hatten, sahen auch keinen Vortheil und hielten es für uneben, daß sie zahlen, aber auch keine Stimme haben sollen. Auch die Bürger hielten diese Rechtsungleichheit für unbillig und Alle gewärtigten von der gesetzgebenden Behörde eine bezügliche Bestimmung. Sie ließ aber fast 3 Jahre auf sich warten, bis endlich letzte Woche ein bezügliches Gesetz vorgeschlagen, berathen und angenommen wurde. Wer einmal das Steuergesetz aufgestellt, welches die Nichtgenossenbürger in die Rechte der Genossenbürger einsetzte, so war dieses zu verlangen nach moralischem Recht, als eine Ausgleichung. Denn es ist ein Unterschied, ob ich nur den momentanen Mitgenuß einer Schule bezahlen muß, oder ob ich für alle Lasten, welche durch Reparaturen, Lehrergehalts-Erhöhungen u. s. w. entstehen, nach meinem ganzen Vermögen behaftet werden kann. Es ist aber die Gleichstellung der Niedergelassenen in Rechten und Pflichten nicht nur um des formalen Grundes willen zu billigen, sondern auch in materialer Hinsicht.


Auf das Interesse an der Sache kommt bei jeder Angelegenheit, namentlich bei einer geistigen oder geistigleiblichen, wie die Bildung der Jugend ist, vorzüglich Viel an. Soll dieses beim Lehrer in höherer Potenz vorhanden sein, um, von allem handwerksmäßigen Schlendrian fern, immer frisch und lebendig zu arbeiten, als wäre Alles mit Geist angehaucht und die hundertste Wiederholung noch mit dem Feuer der ersten Herzenslust erwärmt, ein gewohntes und daher sicheres, aber nicht ein gewohnheitsmäßiges und daher träges Lehren und Ueben, — so verhält es sich in geringerem Maß mit den Pflegern oder Schulrathen. Das Interesse, die Freude an der Schule ist mehr werth als Intelligenz mit strohdürre Gesetzesbuchstabenerfüllung. Wir haben an mehr als einem Orte unter den einfachsten Schulrathen, die weit entfernt waren, Alles zu verstehen oder Rechenschaft davon geben zu können, des Lehrers und der Schule Sache erfreulich gefördert werden gesehen, bloß ihrem natürlichen Takt nachgehend. Wir kannten einen Schulpfleger, der nicht schreiben konnte, der Alles so gut besorgte und in Acht nahm, als mancher, der den Schülern ihre Aufsätze zu corrigiren verstand. Damit will nicht die Unwissenheit über die Kenntniß und Einfalt über Einsicht erhoben werden, als wenn diese nicht nothwendig und gut wären, wir wollen nur sagen, am Interesse liege am meisten. Das rechte Schulinteresse haben nun nicht alle Schulgenossen, und mancher, der kein Feind der Schule ist, mag sich doch damit nicht abge-

ben. — Nun geschah es bei der bisherigen Beschränkung der Schulvorstandsämter auf die Genossenbürger, daß an einem Orte so wenig Bürger waren, daß kaum eine eigentliche Wahl stattfinden konnte, sondern daß man sich umjah, wer noch nicht Schulrath gewesen sei und wenn Einer sich nicht mehr wählen lassen wollte, so mußte man nehmen, wer sich der äußern Stellung nach noch am besten dazu schickte, oder es mußte sich am Ende wieder Einer dazu verstehen, der bei einer frühern Amtsdauer froh war, den Ausreiß nehmen zu können. Fatal waren dabei noch die bloß zweijährigen Amtsdauern. Glaube Niemand, daß wir übertreiben; mögen solche Schulgenossenschaften nicht in Mehrzahl vorkommen, wir kennen solche aus eigener Erfahrung und kennen solche, wo dieser Mangel weniger vorhanden war, aber eine gewisse bürgerliche Stabilität gewisse Personen vorzüglich dazu tauglich hielt. Um dies weniger grell zu finden, muß auch daran erinnert werden, daß vieler Orts die Niedergelassenen die Bürger an Zahl übertreffen. Nun sind oft unter den Niedergelassenen wackere, strebsame und der Förderung des Schulwesens zugeneigte Männer, die nun bei ihrer Wählbarkeit nicht nur Chance machen, sondern ein wohlthätiger Sauerteig sind, der die hergebrachte Bürgerthums-Verknöcherung in Bewegung bringen und ein frischeres Leben wecken kann: Um dieses Grundes willen ist uns das neue Gesetz willkommen und erwarten im Allgemeinen einen erfreulichen Erfolg. Nicht, daß jetzt lauter gute, von wirklichem Interesse erfüllte Schulräthe entstehen werden, die Wirklichkeit wird da immer hinter der Wünschbarkeit zurückbleiben, wo Menschen verschiedener Gesinnung etwas machen. Unverstand und Leidenschaft, Ehrgeiz und Volksgunst werden auf Erden nie verschwinden und auf Kosten des Bessern das Ihre suchen. Man darf auch nie sanguinische Hoffnungen auf Gesetze gründen, denn sie bestimmen nur die äußere Ordnung, einen neuen Geist schaffen sie nicht. Dennoch befriedigt uns das Gesetz, das Bürger und Niedergelassene in Schul-sachen gleicher Rechte theilhaftig erklärt, um der Gerechtigkeit und um der Sache willen.

---

 Räthselösung und Preisräthsel für den Monat März folgen in nächster Nummer.

---

 In Nr. 10 des „Volkschulblattes“ (v. 4. März) haben sich mehrere störende Druckfehler eingeschlichen, die hiemit nachträglich verbessert werden:

Im ersten Aufsatz: „Zum Sprachunterricht“ Seite 145, Z. 9 v. U. soll es heißen: Ihrem (d. h. des Kritikus) eigenen Zeugniß, statt: ihrem eigenen u.; ebendas. Z. 7 v. U.: bis, statt: daß; ebendas. Z. 1 v. U.: nicht, statt: nichts.